

**B e s c h l u s s - N r . 2 0 1 8 / 0 0 0 1**  
des Gemeinderates der Gemeinde Hørselberg-Hainich

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Hørselberg-Hainich beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2018 über die protokollarische Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung am 16.11.2017 in der vorliegenden Form.

|  |   |      |
|--|---|------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b>                 | : |      |
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder | : | 20+1 |
| davon anwesend                             | : | 13   |
| Ja- Stimmen                                | : | 10   |
| Nein- Stimmen                              | : | 0    |
| Stimmenthaltungen                          | : | 3    |

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wird damit mehrheitlich angenommen.



Bernhard Bischof  
Bürgermeister



# **B e s c h l u s s - N r . 2 0 1 8 / 0 0 0 2**

des Gemeinderates der Gemeinde Hörselberg-Hainich

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2018 den

## **Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss**

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Abacus Solar GmbH (Vorhabenträger) vom 13.09.2017 für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben.
- 02 Das Bebauungsplanverfahren soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der ehemaligen Deponie auf einer Teilfläche des Flurstücks 613/7 (ca. 8.658 m<sup>2</sup>) und einer Teilfläche des Wegestücks 615/1 (ca. 735 m<sup>2</sup>) in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz der Gemeinde Hörselberg-Hainich eingeleitet werden. Der Geltungsbereich des VBP liegt zwischen Großenlupnitz und dem Industriegebiet Kindel (nördlich der Autobahn BAB A 4 bzw. direkt südlich an die Bundesfernstraße B 84 angrenzend) und umfasst insgesamt ca. 9.393 m<sup>2</sup> (ca. 0,94 ha). Er soll mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers deckungsgleich sein.
- 03 Mit dem VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ werden nachfolgend aufgeführte Planungsziele angestrebt:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-anlage und zugleich Nutzung einer Konversionsfläche (ehemalige Deponie)
  - Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
  - Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
  - Erhöhung des Beitrages der Gemeinde Hörselberg-Hainich zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)
- 04 Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen, der u. a. die Kostenübernahme für die Ausarbeitung des VBP und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Planungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB beinhaltet.

- 05 Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß den Vorschriften der §§ 3, 4 und 4a BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslage des Vorentwurfes des VBP.
- 06 Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis**

|  |   |      |
|--|---|------|
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder | : | 20+1 |
| davon anwesend                             | : | 14   |
| Ja- Stimmen                                | : | 13   |
| Nein- Stimmen                              | : | 1    |
| Stimmenthaltungen                          | : | 0    |

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wird damit mehrheitlich angenommen.



Bernhard Bischof  
Bürgermeister



## **B e s c h l u s s - N r . 2 0 1 8 / 0 0 0 3**

des Gemeinderates der Gemeinde Hörselberg-Hainich

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2018 die

### **Billigung des Vorentwurfes und Offenlegungsbeschluss**

- 01 Der Vorentwurf des VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie (Teilflächen der Flurstücke 613/7 und 615/1) in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ der Gemeinde Hörselberg-Hainich“ in der Fassung vom Januar 2018 wird gebilligt.
- 02 Der Vorentwurf des VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ der Gemeinde Hörselberg-Hainich“ ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.
- 03 Der Vorentwurf des VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ der Gemeinde Hörselberg-Hainich“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2018 bis 03.05.2018 in der

Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, Bauamt  
Hauptstraße 90 A  
99820 Hörselberg-Hainich / OT Behringen

während der Dienststunden:

Mo, Mi, von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

Di von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr

Do von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr

Fr von 07:30 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

- 04 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie (Teilflächen der Flurstücke 613/7 und 615/1) in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ (Gemeinde Hörselberg-Hainich) in der Fassung vom Januar 2018 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mit-teilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Hørselberg-Hainich beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in der Flur 9 der Gemarkung Großenlupnitz“ (Gemeinde Hørselberg-Hainich) unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

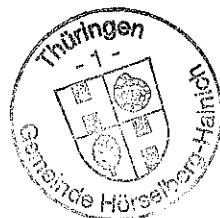
|  |   |      |
|--|---|------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b>                 | : |      |
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder | : | 20+1 |
| davon anwesend                             | : | 14   |
| Ja- Stimmen                                | : | 13   |
| Nein- Stimmen                              | : | 1    |
| Stimmenthaltungen                          | : | 0    |

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wird damit mehrheitlich angenommen.



Bernhard Bischof  
Bürgermeister



**B e s c h l u s s - N r . 2 0 1 8 / 0 0 0 4**  
des Gemeinderates der Gemeinde Hörselberg-Hainich

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2018 über die Allgemeinverfügung der Gemeinde Hörselberg-Hainich zur Straßenwidmung (siehe Anlage) der Straße „Am Schloßgarten“, OT Behringen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Kosten der Vermessung trägt der Käufer.

**Abstimmungsergebnis**

|  |   |      |
|--|---|------|
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder | : | 20+1 |
| davon anwesend                             | : | 14   |
| Ja- Stimmen                                | : | 14   |
| Nein- Stimmen                              | : | 0    |
| Stimmenthaltungen                          | : | 0    |

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wird damit mehrheitlich angenommen.



Bernhard Bischof  
Bürgermeister



## **Allgemeinverfügung der Gemeinde Hörselberg-Hainich Straßenwidmung**

Gemäß § 6 Absatz 1 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl.S.273) in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende Straße dem Verkehr gewidmet:

|       |              |                    |
|-------|--------------|--------------------|
| Lage: | Gemarkung:   | Großenbehringen    |
|       | Flur:        | 1                  |
|       | Flurstück:   | 50/1               |
|       | Straßenname: | „ Am Schloßgarten“ |

### **Festsetzung:**

#### **1. Klassifizierung**

Die genannte Straße wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz als Gemeindestraße bezeichnet.

#### **2. Funktion**

Die Straße dient als Anliegerstraße.

#### **3. Träger der Straßenbaulast**

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hörselberg-Hainich.

Die Widmung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Der Lageplan kann bei der Gemeinde Hörselberg-Hainich zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

|            |  |
|------------|--|
| Dienstag   | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| Freitag    | 9.00 Uhr – 12.00 Uhr                             |

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 A, 99820 Hörselberg-Hainich/OT Behringen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verhalten eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Bernhard Bischof  
Bürgermeister